



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemein:

Das Grill-Boot wird nur an Personen ab 18 Jahren vermietet.

Betriebszeiten:

Das Grill-Boot ist während der Sommersaison von Mai bis Oktober, grundsätzlich Samstag und Sonntag von 08:00 – 22:00 Uhr buchbar. Buchungen ausserhalb der Betriebszeiten sind nach Absprache möglich.

Kosten:

Vor Mietantritt muss der Mieter einen gültigen Lichtbildausweis (ID, Führerausweis, Pass) vorweisen. Der Mietvertrag wird, wenn nicht bereits vorausgefüllt, vor Ort erstellt. Die Mietkosten sind **vor Mietantritt**, sofern diese nicht vorgängig bereits beglichen wurden, direkt beim Vermieter in bar zu begleichen. Beachten Sie dabei die Übermittlungsfristen der jeweiligen Banken/ Post oder bringen Sie den abgestempelten Einzahlungsbeleg mit. Vor Antritt der Miete ist ein Depot in der Höhe von CHF 100.00 bar zu deponieren. Im Falle einer übermässigen Verschmutzung oder Beschädigungen ist es dem Vermieter gestattet das Depot einzuziehen.

Übernahme:

Übernimmt der Mieter das angemietete Grill-Boot nicht bis spätestens eine halbe Stunde nach vereinbartem Mietbeginn und unterlässt es, sich beim Vermieter telefonisch zu melden, ist der Vermieter berechtigt, das reservierte Grill-Boot weiterzuvermieten. Die Kosten werden dem säumigen Mieter vollumfänglich belastet (siehe Punkt Stornierung / Umbuchung).

Rückgabe / Sauberkeit:

Das Grill-Boot ist termingerecht und gereinigt, wie vorgängig erhalten, am Ausgabeort wieder zurückzugeben. Sollte das Grill-Boot übermässig verschmutzt sein, kann der Aufwand für die Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt, resp. vom Depot abgezogen werden. Eine allfällige Mietverlängerung kann nach Absprache mit dem Vermieter, sofern noch keine weitere Buchung vorliegt, auch kurzfristig vereinbart werden.

Rückgabezeit / Übertretungen:

Bei Übertretung der Mietdauer erfolgen eine Nachbelastung im Rahmen der offiziellen Preisliste sowie die Belastung allfälliger Mietausfälle.

Versicherung & Haftung:

Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr als 10 Personen auf dem Boot mitzuführen. Der Mieter übernimmt die Haftung für die mitgeführten Personen und vergewissert sich, dass Nichtschwimmer Schwimmwesten tragen. Schwimmwesten werden zur Verfügung gestellt. Der Mieter verpflichtet sich, dem geliehenen Material sowie dem Eigentum Dritter Sorge zu tragen und sämtliche Schäden und Verluste zu vermeiden und sofern solche verursacht wurden, diese unaufgefordert dem Vermieter zu melden. Das Grill-Boot ist gegen Schäden an Dritten versichert. Der Selbstbehalt von CHF 1000.- wird dem Mieter im Schadenfall in Rechnung gestellt. Schäden am Grill-Boot übernimmt der Mieter im vollen Umfang. Kosten für allfällige Rettungsmassnahmen, die auf nicht sachgemässes Verhalten zurückzuführen sind, übernimmt der Mieter. Bei einer Schadenhöhe unter CHF 1000.- werden dem Mieter die effektiv durch den Schaden entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Stornierung/Umbuchung:

Für die Stornierung oder Umbuchung gelten folgende Bestimmungen:

Stornierung:

- Bis 10 Tage vor Mietbeginn: Stornierung ohne Kostenfolge möglich.
- Bis 5 Tage vor Mietbeginn: Stornierung möglich, Kosten CHF 50.00.
- Eine Stornierung bei weniger als 5 Tage vor Mietbeginn ist nicht möglich.

Umbuchung:

- Bis 72 Stunden vor Mietbeginn: Umbuchung ohne Kostenfolge möglich.
- Bis 24 Stunden vor Mietbeginn: Umbuchung möglich, Kosten CHF 50.00.
- Unter 24 Stunden vor Mietbeginn: keine Umbuchung möglich. Die Kosten werden vollumfänglich dem Mieter belastet.

Mietausfälle infolge Schlechtwetters sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Beurteilung des Wetters obliegt dem Vermieter. Die Sicherheit der Teilnehmer hat Vorrang. Findet eine Vermietung infolge schlechten Wetters nicht statt, kann kostenlos auf einen anderen, freien Termin umgebucht werden.

Stornierungen und Umbuchungen müssen in schriftlicher Form an info@grill-boot.ch gerichtet werden.

Rücküberweisungen von elektronisch übermittelten Beträgen erfolgt abzüglich oben erwähnter Gebühren, mindestens aber einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 auf dieselbe Art und Weise innerhalb von 10 Tagen.

Abbruch der Buchung:

Muss die Buchung aufgrund von Vorsichts- oder Sturmwarnungen, Fehlverhalten des Mieters oder höherer Gewalt abgebrochen werden, gilt die Buchung als komplett durchgeführt, wenn mindestens 50% der vertraglich vereinbarten Buchungsdauer abgelaufen ist. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf einen kostenlosen Ersatztermin. Ist noch nicht 50% der Buchungsdauer verstrichen, hat der Mieter Anspruch auf einen kostenlosen Ersatztermin in der Länge der ursprünglich gebuchten Dauer. Im Falle von Fehlverhalten des Mieters besteht in keinem Falle Anspruch auf einen Ersatztermin oder eine Rückvergütung.

Verfügbarkeit:

Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, für den reservierten Zeitraum das Grill-Boot zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn durch besondere Umstände (Unfall durch einen Vormieter, sonstige Defekte am Boot die eine sichere Benützung verunmöglichen, verspätete Rückgabe des Vormieters), oder durch einen sonstigen, nicht beeinflussbaren Umstand die Benützung verunmöglicht wird. Für die Zeit in der der Vermieter seine Leistung nicht vollbringen kann, ist der Mieter von seiner Zahlungspflicht befreit. Schadenersatzansprüche an den Vermieter werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte sich seitens Vermieter die Übergabe verzögern, ist der Mieter bis zu 60 Minuten an seine Reservierung gebunden.

Bestimmungen

-Aufgrund der niedrigen Höhenmasse der Brücken in Solothurn ist es nicht gestattet vom Pier 11 (Start- und Rückgabeort) Flussabwärts zu fahren. Es darf lediglich Flussaufwärts in Richtung Grenchen gefahren werden. Bei Widerhandlung ist es dem Vermieter gestattet, das Depot von 100.- einzuziehen. Bei einem Unfall (Durchfahrt Brücke) übernimmt der Mieter vollumfänglich die entstandenen Folgekosten.

-Die Einhaltung des eidgenössischen Schifffahrtsrechtes sowie der lokalen kantonalen Bestimmungen ist vom Mieter jederzeit zu gewährleisten. Der Mieter haftet persönlich für alle geahndeten Verstösse gegen das Schifffahrtsrecht.

-Der Mieter amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere

- der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenzahl) gemäss Schiffsausweis
- der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen
- die Vorschrift betreffend dem Befahren der Uferzonen

-Der Mieter beachtet die Untiefen an den Uferzonen und haftet für Schäden, die durch das Auflaufen auf Grund (Schiffsschraube) entstehen. Beim Einfahren in eine Untiefe ist im Zweifelsfalle sofort der Motor abzustellen und den Antrieb anzuheben.

- Kursschiffen, Fischer- und Segelbooten sowie Windsurfern ist der Vortritt zu gewähren.

- Bei sämtlichen Brücken ist bezüglich der Höhe Vorsicht geboten. Die Brückenpfeiler sind grossräumig zu umfahren. Diesbezüglich wird auf das Sicherheitsmerkblatt verwiesen.

- Beim Aufleuchten der Sturmwarnung oder der Vorsichtsmeldung muss unverzüglich an den Ausgangspunkt zurückgekehrt werden. Nähere Angaben dazu finden Sie auf dem Sicherheitsmerkblatt in der Beilage ihres Vertrages.

- Das Grill-Boot muss zu jeder Zeit durch mindestens eine instruierte und berechnigte Steuerperson besetzt sein. Das Anlegen an nicht dafür vorgesehenen Stegen, sowie das unbeaufsichtigt lassen vom Grill-Boot ist untersagt.
- Auch auf dem Wasser gilt eine Alkoholgrenze von 0.49 Promille. Der Bootsführer hat sich an diese Vorschrift zu halten.
- Den Angaben des Vermieters und der Behörden ist stets Folge zu leisten.
- Mindestens eine volljährige Person (Mieter) muss mit an Bord sein und trägt entsprechend die Verantwortung.

Bei Missachtung der Bestimmungen durch den Mieter, ist der Vermieter auch vor Ablauf der Mietdauer zur Rücknahme vom Grill-Boot berechnigt. Eine Entschädigung für die nicht genutzte Mietdauer steht dem Mieter nicht zu.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden der Mieter und deren Begleiter.

Für Streitigkeiten aus vorliegendem Vertrag sind die Gerichte am Sitz vom Grill-Boot.ch Derendingen zuständig.

Derendingen, 19.09.2016